

# Mieter muss nicht heizen

Frostschäden aber vermeiden

Für Mieter besteht keine generelle Heizpflicht. Sie dürfen bei Abwesenheit im Winter die Heizung ausschalten. Dabei müssen sie allerdings dafür sorgen, dass keine Schäden durch Einfrieren der Rohre entstehen, so der Eigentümerverband Haus & Grund Deutschland.

Der Vermieter dagegen muss dafür Sorge tragen, dass seine Mie-

ter die Räume in der Heizsaison ausreichend beheizen können. Wenn die Wohnung über Einzelöfen oder eine Gasetagenheizung verfügt, muss er diese regelmäßig instandhalten. Eine zentrale Heizungsanlage muss so eingestellt sein, dass zumut-

---

## AUFGEPASST

---

bare Mindesttemperaturen gesichert sind. Heizt der Vermieter trotz Aufforderung nicht oder ungenügend, kann der Mieter Ansprüche gegen ihn geltend machen. *dpa*

Quelle: NN 09.10.2018